2099/J XXI.GP

Eingelangt am: 12.03.2001

ANFRAGE

der Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Wirtschaft & Arbeit

betreffend unternehmensbezogene Förderungen

Durch die im Vorjahr von den Regierungsparteien beschlossene Änderung des Arbeitsmarktpolitik - Finanzierungsgesetzes (AMPFG) werden seit 01.01.2001 die Einnahmen im Rahmen der Gebarung Arbeitsmarktpolitik auch für die Ausgaben der unternehmensbezogenen Arbeitsmarktförderung nach dem AMFG verwendet. Gemäß § 6 Abs. 7 AMPFG hat das Arbeitsmarktservice dem Bund für die Zwecke der unternehmensbezogenen Förderung im Jahr 2001 insgesamt 465 Millionen Schilling und weiters jährlich 300 Millionen Schilling zu überweisen.

Mit dieser Dotierung aus den Mitteln der Arbeitslosenversicherung sollen die Ministergeschenke an Betriebe offensichtlich ausgebaut werden. Eine inhaltliche Debatte über die Sinnhaftigkeit dieser Betriebssubventionen war nicht möglich.

Über diese Beihilfen nach dem AMFG, die bis zum ersten Quartal 2000 vom Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und seither vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit gewährt werden, gibt es keine ausreichende Transparenz. Auch die Beantwortung der Anfrage des Abg. Werner Kogler im Budgetauschuß vom November (Nr. 417/JBA) läßt ein übersichtliche und nachvollziehbare Darstellung dieses Bereichs der unternehmensbezogenen Förderungspolitik vermissen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

- 1. In welcher Höhe wurden unternehmensbezogene Förderungen nach dem AMFG seit 1995 bis einschließlich März 2001 jeweils bewilligt? (aufgegliedert jeweils nach den Beihilfenempfängern, den Beihilfetiteln (§ 27a AMFG, § 35a AMFG und § 51a AMFG) und jeweils nach den Beihilfenformen (Zuschüsse, Zinsenzuschüsse, Darlehen Haftungsübernahmen))?
- 2. In welcher Höhe wurden unternehmensbezogene Förderungen nach dem AMFG seit 1995 bis einschließlich März 2001 jeweils ausbezahlt? (aufgegliedert jeweils nach den Beihilfenempfängern, den Beihilfetiteln (§ 27a AMFG, § 35a AMFG und § 51a AMFG) und jeweils nach den Beihilfenformen (Zuschüsse, Zinsenzuschüsse, Darlehen Haftungsübernahmen))?

- 3. Wie hoch sind die jeweiligen künftigen Zahlungsverpflichtungen an unternehmensbezogenen Förderungen? (aufgegliedert jeweils nach den Beihilfenempfängern, den Beihilfetiteln (§ 27a AMFG, § 35a AMFG und § 51a AMFG) und jeweils nach den Beihilfenformen (Zuschüsse, Zinsenzuschüsse, Darlehen Haftungsübernahmen))?
- 4. Welche im AMFG vorgesehenen Richtlinien waren für die jeweilige Entscheidung maßgebend? (die jeweils gültigen Richtlinien bitte der Beantwortung beilegen)
- 5. Sind die angewendeten Beihilfenregelungen, insbesondere die Beihilfen gemäß § 51a AMFG und die Haftungsüberahmen des Bundesministers für Finanzen mit dem EU Beihilfenrecht bezüglich der staatlichen Beihilfen vereinbar? Wenn ja, mit welcher Begründung?
- 6. Wie wurde im jeweiligen Beihilfenfall geprüft, ob es sich nicht alleinig um Mitnahmeeffekte durch Unternehmer handelt?
- Welche Informationen über die Förderungsempfänger sind bezüglich der jeweiligen Unternehmenseigentümer zum Zeitpunkt der Bewilligung der Beihilfen vorgelegen? (die jeweiligen Angaben bitte anführen bzw. der Beantwortung beilegen)
- 8. Unter welchen arbeitspolitischen Auflagen (Beschäftigungsverpflichtung, etc.) wurden die jeweiligen Beihilfen gewährt?
- 9. Wurde im jeweiligen Fall die Erfüllung des Beihilfenzweckes überprüft bzw. evaluiert?
- 10. Wurden im Falle der Nichteinhaltung von Auflagen Änderungen des Förderungsvertrages vorgenommen oder rechtliche Schritte (Rückforderungen, etc.) eingeleitet?
- 11. Welche Beihilfenfälle wurden seit dem 01.04.2000 im Einvernehmen mit dem nunmehrigen Bundesminister für Finanzen genehmigt?
- 12. Bei welchen Beihilfenfällen wurden seit dem 01.04.2000 vom nunmehrigen Bundesminister für Finanzen von der im AMFG angeführte Ermächtigung, Beihilfen in Form von Haftungsübernahmen zu gewähren, Gebrauch gemacht?
- 13. Wurde seit 1995 bis einschließlich März 2001 von der im AMFG vorgesehen Möglichkeit (§ 34, § 39 AMFG) Behilfenbegehren wegen "Gefahr im Verzug" zu entsprechen?